

Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

(2) Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

(3) Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungsstätten ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

(4) Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu wohltätigen Zwecken verfügt.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers,
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

H. Heß

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten.

§ 2

Weiter des Gesundheitsamtes ist ein staatlicher Amtsarzt. Seine Stellung wird durch eine Dienstordnung bestimmt, die der Reichsminister des Innern erläßt; im übrigen bleibt bis zur anderweitigen Regelung die bestehende Landesgesetzgebung in Kraft.

§ 3

(1) Den Gesundheitsämtern liegt ob:

I. Die Durchführung der ärztlichen Aufgaben:

- a) der Gesundheitspolizei,
- b) der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung,
- c) der gesundheitlichen Volksbelehrung,
- d) der Schulgesundheitspflege,
- e) der Mütter- und Kinderberatung,
- f) der Fürsorge für Tuberkulose, für Geschlechtskrankhe, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige;

II. die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen;

III. die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist.

(2) Weitere vertrauensärztliche Tätigkeit, besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung, können die Gesundheitsämter auf Grund besonderer Regelung übernehmen.

(3) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Heime der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge, Kur- und Badeanstalten und ähnliche Einrichtungen bleiben in der Verwaltung der bisherigen Träger.

§ 4

(1) Die Gesundheitsämter sind staatliche Einrichtungen. Die Stadt- und Landkreise tragen zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit bei.

34 I 531
182
35 I 177
1. Druck
34 I 531
182
35 I 215
2. Druck
34 I 531
182
35 I 48
Gesetz